

Amtsblatt für den Kreis Calw

Calw

Donnerstag, 22. April 1948

Nr. 16

Lebensmittelversorgung

In der Zeit vom 21. bis 30. April 1948 können bezogen werden:

Brot:

Alters- klasse	Bewertung Gramm:	Normal- verbraucher	TSV. Butter	TSV. Fleisch	TSV. Fleisch und Butter
0-3 J.	500	7	207	307	607
0-3 J.	250	8	208	308	608
3-6 J.	1000	7	207	307	607
3-6 J.	250	8	208	308	608
über 6 J.	1000	7	207	307	607
über 6 J.	1000	8	208	308	608

Zulagenempfänger:

Zulagekarte A	500 g auf Abschnitt 59
Schwerarbeiter 1. Kategorie	250 g auf Abschnitt 175
Schwerarbeiter 2. Kategorie	500 g auf Abschnitt 275 und 250 g auf Abschnitt 276
Schwerarbeiter 3. Kategorie	1000 g auf Abschnitt 375 und 250 g auf Abschnitt 376
Werdende und stillende Mütter	250 g auf Abschnitt 909

Fleisch:

Alters- klasse	Bewertung Gramm:	Normal- verbraucher	TSV. Butter	TSV. Brot	TSV. Brot u. Butter
0-3 J.	50	15	215	115	515
3-6 J.	je 50	16-17	216-217	116-117	516-517
6-10 J.	je 50	17-19	217-219	117-119	517-519
10-20 J.	je 100	21-22	221-222	121-122	521-522
10-20 J.	50	23	223	123	523
über 20 J.	je 50	19-21	219-221	119-121	519-521
über 20 J.	40	22	222	122	522

Zulagenempfänger:

Schwerarbeiter 1. Kategorie	50 g auf Abschnitt 179
Schwerarbeiter 2. Kategorie	je 50 g auf Abschnitt 279-280, 100 g auf Abschnitt 281 und 60 g auf Abschnitt 282
Schwerarbeiter 3. Kategorie	je 50 g auf Abschnitt 379-380, 100 g auf Abschnitt 381 und 60 g auf Abschnitt 382
Werdende und stillende Mütter	je 50 g auf Abschnitt 911-912

Vollmilch:

Vollmilch ist in der seitherigen Rationshöhe freigegeben.

Calw, 19. April 1948.

Kreisernährungsamt.

2. Fettration April

Normalverbraucher und TSV in Brot über 6 Jahre erhalten als 2. Fettration für Monat April 1948

125 g Margarine,

und zwar:

Normalverbraucher auf Abschnitt 25
TSV in Brot auf Abschnitt 125

der April-Lebensmittelkarten.

Die Margarine kann sofort nach Aufruf durch die Kartenstellen bezogen werden.

Teigwaren für Monat April

Für Monat April 1948 erhalten alle Normalverbraucher und Normalverbraucher in Gemeinschaftsverpf. aller Altersklassen 500 g Teigwaren

auf Abschnitt 36 der April-Lebensmittelkarten.

Des weiteren erhalten:

Schwerarbeiter 1. Kategorie 250 g auf Abschnitt 191,

Schwerarbeiter 2. Kategorie 250 g auf Abschnitt 291,

Schwerarbeiter 3. Kategorie 500 g auf Abschnitt 391 d. April-Schwerarbeiterkarten.

Die Ausgabe der Teigwaren kann sofort nach Belieferung sämtlicher Kleinhandels-geschäfte innerhalb Orts erfolgen.

Zucker, Monat April

Sämtliche Verbrauchergruppen und Altersklassen erhalten Zucker, und zwar:

Von 0-3 Jahren 1250 g,

von 3-20 Jahren 750 g,

über 20 Jahre 450 g auf die Abschnitte 42, 142, 242, 342, 442, 542, 642 und 701.

Schwerarbeiter 1. Kategorie 100 g auf Abschnitt 197;

Schwerarbeiter 2. Kategorie 200 g auf Abschnitt 297;

Schwerarbeiter 3. Kategorie 450 g auf Abschnitt 397;

Werdende und stillende Mütter 450 g auf Abschnitt 913.

Der Aufruf des Zuckers kann sofort nach Belieferung sämtlicher Kleinverteiler erfolgen.

Käse für Monat April

Normalverbraucher und Teilselbstversorger Brot über 6 Jahre erhalten für Monat April 1948 Käse, und zwar:

von 6-10 Jahren 100 g auf Abschnitt 45 bzw. 145,

über 10 Jahre 125 g auf Abschnitt 45 bzw. 145,

Schwerarbeiter 2. Kategorie 50 g auf Abschnitt g,

Schwerarbeiter 3. Kategorie je 50 g auf Abschnitt e und i.

Eiaustauschstoff

Normalverbraucher u. Normalverbraucher in Gemeinschaftsverpflegung von 0-6 Jahren erhalten je 50 g Eiaustauschstoff auf Abschnitt 25 der alten Eierkarte.

Kaffeersatz für Monat April

Im Monat April 1948 erhalten Normalverbraucher und Gemeinschaftsverpflegte über 6 Jahre, sowie Schwerarbeiter der 3. Kategorie

100 g Kaffeersatz.

Die Verteilung erfolgt bei Normalverbrauchern über 6 Jahren auf Abschnitt 38, Schwerarbeitern der 3. Kategorie auf Abschnitt IX der April-Lebensmittel- und Schwerarbeiterkarten. Der Kaffeersatz kann sofort nach Aufruf durch die örtliche Kartenausgabestelle bezogen werden.

Kindernährmittel Aprilration

Für Monat April 1948 erhalten Kinder der Normalverbraucher und Gemeinschaftsverpflegten Kindernährmittel, und zwar: von 0-3 Jahren je 250 g auf die Abschnitte 30, 31, 32 und 33 (zusammen 1000 g),

von 3-6 Jahren je 250 g auf die Abschnitte 30 und 31 (zusammen 500 g) der April-Lebensmittelkarten. Zur Ausgabe gelangt Milsana-Kindermehl.

Die Kindernährmittel können sofort nach Anlieferung bezogen werden.

Verteilung von Malzzuckersyrup

Außer der bereits erfolgten Ausgabe von Malzextrakt an Kinder der Normalverbraucher von 0-6 Jahren auf Abschnitt 45 der März-Lebensmittelkarte erhalten Kinder von 1-3 Jahren auf Abschnitt 33 der März-Lebensmittelkarte je 500 g Malzzuckersyrup. Der Bezug der Ware kann nur in der Gemeinde vorgenommen werden, die die Lebensmittelkarte ausgegeben hat.

Ausgabe von Milvana-Nährpräparat

Kinder der Normalverbraucher von 0-10 Jahren erhalten für Monat April 1948 je 1 Beutel Milvana-Nährpräparat auf Abschnitt I der April-Lebensmittelkarte.

Speiseöl für Schwerarbeiter

Für Monat April 1948 erhalten Schwerarbeiter aller Kategorien Speiseöl, und zwar:

1. Kategorie 60 g auf Abschnitt 171,

2. Kategorie 160 g auf Abschnitt 271,

3. Kategorie 270 g auf Abschnitt 371

der April-Schwerarbeiterkarten. Der Bezug kann sofort nach Belieferung sämtlicher Kleinhandlungen erfolgen.

Zusatzkarten für Prioritätsbetriebe

Auf den Abschnitt DX der Zulagekarte für Prioritätsbetriebe können 1250 g Maismehl, auf den Abschnitt „Haferflocken“ 400 g Gerstengrütze bzw. Grieß und auf den Abschnitt „Maggi“ 0,25 Liter Maggiwürze oder 50 g gekörnte Fleischbrühe bezogen werden. Auf den Abschnitt DY sind keine Lebensmittel aufgerufen. Die übrigen Kartenabschnitte können lt. Aufdruck bewertet werden.

Wahl der Ausschüsse der Allgem. Ortskrankenkassen Neuenbürg, Calw und Nagold

Dritte Bekanntmachung

1. Allgemeines:

Für die Wahl der Ausschüsse bei den Allgemeinen Ortskrankenkassen Neuenbürg und Nagold sind sowohl von Arbeitnehmer- als auch von Arbeitgeberseite nur je eine Vorschlagsliste eingereicht worden. Diese Listen sind zugelassen worden. Nach § 10 der Wahlordnung gelten die in diesen Listen vorgeschlagenen Personen als gewählt, ohne daß eine Wahl stattgefunden hat (Wahl ohne Stimmabgabe). Das Wahlergebnis selbst wird später bekanntgegeben.

Für die Wahl bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse Calw ist für die Arbeitgebervertreter ebenfalls nur eine Vorschlagsliste eingegangen und zugelassen worden. Entsprechend den Ausführungen im vorstehenden Absatz entfällt daher auch die Wahl dieser Vertreter. Dagegen sind die Arbeitnehmervertreter zu wählen, da zwei Vorschlagslisten eingereicht und zugelassen worden sind.

Die Wahl wird vom Landratsamt — Versicherungsamt — geleitet. Sie ist geheim. Gewählt wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Zu wählen sind 12 Ausschußmitglieder der Versicherten und 24 Stellvertreter derselben. Die stattfindende erste Wahl gilt für 2 Jahre.

Es wird zur Orientierung bemerkt, daß der Ausschuß das Kontrollorgan des Kassenvorstandes ist, der neben diesem wichtige Geschäfte der Krankenkasse führt.

2. Wahltag und Zeit:

Die Wahl findet am 9. Mai 1948 von 10—17 Uhr statt.

3. Ort und Gang der Wahlen:

Jede Gemeinde bildet einen Abstimmungsbezirk. Das Wahllokal befindet sich im Rathaus, ausgenommen die Stadt Calw, wo es im Dienstgebäude der Allgemeinen Ortskrankenkasse, Lederstr. Nr. 40, eingerichtet ist. Zum Wahlraum haben nur die wahlberechtigten Kassenmitglieder Zutritt. Die Wahlhandlung leitet ein Wahlausschuß.

4. Wahlberechtigung:

Wahlberechtigt sind alle volljährigen Versicherten der Allgemeinen Ortskrankenkasse Calw. Da es sich um keine politische Wahl handelt, finden lt. Auskunft des Arbeitsministeriums Wahlbeschränkungen nach Gruppe 11, Kennbuchstabe a der politischen Säuberungsmaßnahmen bei der stattfindenden Wahl keine Anwendung.

Für Versicherte, deren Versicherungsbeitrag nach dem wirklichen Arbeitsverdienst oder bei Beschäftigung außerhalb des Wohnorts nach Lohnstufen berechnet wird, hat der Arbeitgeber Wahlberechtigungsausweise auszustellen und spätestens eine Woche vor der Wahl an die Versicherten auszuhändigen. Der Wahlberechtigungsausweis soll enthalten: Name des Arbeitgebers, Datum, eine Bestätigung, daß der mit Personalien aufzuführende Arbeitnehmer am Tage der Wahl Mitglied der Allgemeinen Ortskrankenkasse Calw ist, einen Hinweis, daß der Ausweis zur Wahl mitzubringen ist und die rechtsgültige Unterschrift des Arbeitgebers.

Mitglieder der Rentner-Krankenversicherung haben ihre Wahlberechtigung durch

Vorlage ihres Rentenbescheids und ihres Postausweises nachzuweisen.

Bei den übrigen Versicherten kann das Wahlrecht aus den örtlichen Unterlagen festgestellt werden.

Das Wahlrecht wird persönlich am Wohnort des Wahlberechtigten ausgeübt. Versicherte, die außerhalb des Kassenbezirks wohnen, können in einem beliebigen Abstimmungsbezirk innerhalb des Kassenbereichs der Allgemeinen Ortskrankenkasse Calw wählen.

5. Stimmabgabe:

Das Wahlrecht ist in Person auszuüben. Der Wähler erhält einen Umschlag, tritt sodann an einen abgedeckten Tisch, wo er seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag legt und übergibt hierauf denselben unverschlossen unter Nennung seines Namens dem Vorsitzenden oder dem von diesem bezeichneten anderen Mitglied des Wahlausschusses. Dieser läßt die Abgabe des Stimmzettels vermerken und wirft dann den Umschlag in die Wahlurne. Wähler, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen und zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

6. Vorschlagslisten und Stimmzettel:

Vorschlagsliste mit der Ordnungsnummer 1 ist der Wahlvorschlag der Versicherten, Wilhelm Mittenmeier, Hirsau u. Georg Kusterer, Calw. Vorschlagsliste mit der Ordnungsnummer 2 ist der Wahlvorschlag des Freien deutschen Gewerkschaftsbundes, Kreiskartell Calw.

Die Stimmzettel müssen erkennen lassen, welcher Vorschlagsliste der Wähler seine Stimme geben will. Der Wähler kann nur einen solchen Stimmzettel abgeben, der mit einer der zugelassenen Vorschlagslisten sachlich übereinstimmt; es genügt der Hinweis auf die Ordnungsnummer der Vorschlagsliste. Stimmzettel, die von diesen Bestimmungen abweichen, sind ungültig, wenn die Abweichung auf die Absicht einer Kennzeichnung schließen läßt. Stimmzettel, die von einer zugelassenen Vorschlagsliste abweichen oder die oder deren Umschläge ein Merkmal haben, welches die Absicht einer Kennzeichnung wahrscheinlich macht, oder die eine Unterschrift tragen, sind ungültig. Ungültig ist ferner der Inhalt eines Stimmzettels, soweit er zweifelhaft ist. Befinden sich in einem Umschlag mehrere Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls als ungültig angesehen. Es wird empfohlen, die amtlich hergestellten Stimmzettel zu verwenden.

7. Ermittlung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses:

Das Wahlergebnis wird vom Versicherungsamt Calw binnen einer Woche nach dem Wahltag ermittelt und alsbald danach im Amtsblatt bekanntgemacht.

8. Örtliche Bekanntmachung:

Die Ortsbehörden für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung (Bürgermeisterämter) haben vorstehende Bekanntmachung durch Anschlag an der öffentlichen Verkündungstafel auszuhängen und auf den Aushang in ortsüblicher Weise hinzuweisen. Sie haben sich ferner in geeigneter Weise davon zu überzeugen, daß die ortsansässigen Arbeitgeber ihrer Pflicht zur Ausstellung der Wahlberechtigungsausweise ordnungsgemäß nachkommen.

9. Aufforderung an die Arbeitgeber:

Die Arbeitgeber werden hiermit aufgefordert, die Wahlberechtigungsausweise nach den gegebenen Bestimmungen rechtzeitig und sorgfältig auszufertigen und an die Arbeitnehmer auszuhändigen.

Calw, 20. April 1948.

Landratsamt
— Versicherungsamt —

Bekanntmachung des Landwirtschaftsministeriums

über die Abhaltung eines Lehrganges zur Erlangung der Anerkennung als Hufschmied

(Gesetz über den Hufbeschlag v. 20. 12. 40)

Der nächste 4 Monate dauernde Lehrgang an der Staatlichen Lehrschmiede für Huf- und Klauenpflege in Reutlingen beginnt am 12. Juli 1948.

Gesuche um Zulassung sind bis spätestens 1. Mai 1948 an den Leiter der Lehrschmiede, Herrn Regierungsveterinär Dr. Holstein, Reutlingen, zu richten.

Beizufügen sind:

1. der Lehrbrief,
2. das Gesellen-Prüfungszeugnis,
3. Nachweis einer Gesellentätigkeit von mindestens 2 Jahren bei einem geprüften Hufschmied,
4. Geburtsurkunde,
5. selbstgeschriebener Lebenslauf,
6. polizeiliches Führungszeugnis neuesten Datums,
7. Bescheinigung über die Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse.

Von den Zeugnissen Ziff. 1, 2 und 3 ist eine amtlich beglaubigte Abschrift einzuschicken.

Ueber die Zulassung zum Lehrgang entscheidet eine Aufnahmeprüfung, die am 1. Juni 1948 in der Lehrschmiede Reutlingen stattfindet. Nach dieser Prüfung wird den Kursusanzwählern mitgeteilt, was sie zum Lehrgang mitzubringen haben.

Bekanntmachung

Dem Antrag des Kaufmanns Wilhelm Frey in Enzklösterle

auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung i. S. des § 5 des EHSchG. zur Errichtung einer Verkaufsstelle für Haushaltsartikel und Holzwaren in einem Verkaufsraum (Nebenzimmer der elterlichen Gaststätte) in Gebäude 131 der Freudenstädter Str. in Enzklösterle wurde durch Beschluß des Landratsamts v. 5. April 1948 entsprochen.

Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an das Wirtschaftsministerium — Landesgewerbeamt — in Tübingen zulässig, die binnen 2 Wochen von der im Amtsblatt erfolgten Bekanntmachung an gerechnet beim Landratsamt einzureichen wäre.

Landratsamt Calw.

Amtsgericht Neuenbürg (Württ.)

Handelsregistereintragung v. 13. April 1948
Für die Angaben in () keine Gewähr!

A 428 Firma Karl Heinz, Schmuckwaren-Großhandlung in Birkenfeld (Kirchweg 53); Inhaber: Karl Heinz, Kaufmann in Birkenfeld.

A 429 Firma Hermann Hiller (Großhandel mit Schleifmitteln und Kleinmetallwaren sowie Vertretungen in einschlägigen Artikeln) in Neuenbürg (Marktstr. 28); Inhaber: Hermann Hiller, Kaufmann in Neuenbürg.

Evang. Gottesdienste

Sonntag Kantate, 25. April 1948:

8 Uhr Frühgottesdienst und Christenlehre für die Söhne (Geprägs).

9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Höltzel).

10.45 Uhr Kindergottesdienst.

Mittwoch, 28. April 1948:

7.30 Uhr Schülerevangelium.

8.30 Uhr Betstunde.

Donnerstag, 29. April 1948:

20 Uhr Bibelstunde.

Herausgeber: Landratsamt Calw, Verwaltung u. Anzeigenannahme: Landratsamt Calw, Abt. Bekanntmachungen.
Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei in Calw.